

Versorgungsbedingungen der NESCON Bioenergie GmbH für die Fernwärmeversorgung im Versorgungsgebiet „BlumenKarrée“ in 40764 Langenfeld; Gültigkeit ab 01.06.2023

In dem Baugebiet „BlumenKarrée“ in 40764 Langenfeld (Ricarda-Huch-Str. 7a – 15c / Selma-Lagerlöf-Str. 6a – 16c) unterhält die Firma Nescon Bioenergie GmbH, nachfolgend Fernwärmeversorgungsunternehmen (kurz: FVU) genannt, eine Fernwärmeversorgung. Die Versorgung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen. Die ab dem 01.06.2023 geltenden Bedingungen werden nachfolgend gemäß § 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben und den Kunden mitgeteilt:

1. Wärmeversorgung

Das FVU versorgt den Kunden auf Grundlage dieser Versorgungsbedingungen aus seiner Wärmeerzeugungsanlage mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung.

1.1 Lieferpflicht

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es darf der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Die vereinbarte Heizleistung wird ab Lieferbeginn vorgehalten.

1.2 Wärmeerzeugung

Das FVU setzt als Brennstoff für die Wärmeerzeugung Gas ein.

1.3 Abnahmepflicht

Der Kunde verpflichtet sich, die in der Nutzeinheit benötigte Wärme von dem FVU zu beziehen.

2. Liefergrenze

Die zu liefernde Wärme wird an einem Übergabepunkt in dem Gebäude des Kunden übergeben. Der Übergabepunkt liegt hinter dem Eintritt der Vor- und Rücklaufleitungen der vom FVU errichteten Hausanschlussleitung in das Kundengebäude, unmittelbar vor der ersten Absperrereinrichtung vor dem Wärmemengenzähler (und damit auch vor dem Pufferspeicher). Die jeweils entnommene Wärmemenge wird über geeichte Wärmemengenzähler erfasst, die das FVU anmietet und bereitstellt.

3. Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung

3.1 Verantwortlichkeit

Für Wartung, Instandhaltung und Ersatz verbrauchter Anlagenteile bis zum Übergabepunkt ist das FVU leistungspflichtig, ab diesem Übergabepunkt der Kunde. Dies gilt jedoch nicht für den Wärmemengenzähler oder sonstige Regelungseinrichtungen, die das FVU installiert hat, die im Eigentum des FVU verbleiben und für die das FVU verantwortlich ist.

Mängel in der Wärmeversorgung, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde ab dem Übergabepunkt keine ausreichende Anzahl von Heizkörpern installiert/angeschlossen hat oder die in seinem Eigentum befindliche Kundenanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde wird Funktionsstörungen an den der Wärmeversorgung dienenden Anlagen, von denen er Kenntnis erlangt, unverzüglich dem FVU oder einem vom FVU benannten Dritten mitteilen. Er sichert im Übrigen alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu, damit das FVU seine Pflichten aus dem Vertrag erfüllen kann.

Dem Kunden ist es untersagt, Eingriffe in die technischen Vorrichtungen, die das FVU auch im Hause des Kunden installiert hat, vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Mess- und Regelungseinrichtungen. Änderungen an der Kundenanlage sind im Vorwege mit dem FVU abzustimmen. Führen die Änderungen dazu, dass der FVU Veränderungen an seiner Anlage vornehmen muss, so erstattet der Kunde dem FVU die damit verbundenen Kosten.

Der Kunde hat die technischen Vorrichtungen des FVU in seinem Hause zu dulden, ebenso wie deren Instandsetzung und Instandhaltung.

3.2 Regelmäßige Wartung

Das FVU verpflichtet sich, seine Anlage regelmäßig warten zu lassen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich von Abgaswerten oder sonstigen Grenzwerten zu betreiben. Es verpflichtet sich weiterhin, eine Fernüberwachung für Störungen zu installieren.

3.3 Betretungsrecht

Der Kunde hat dem FVU sowie seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten ab Vertragschluss nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden, seinen Räumen und zu der Hausanschlussstation zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Installation erforderlicher technischer Einrichtungen, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, unbedingt aber zu der Hausanschlussstation und allen der Fernwärmeversorgung dienenden Anlagen. Soweit ein sofortiges Betreten zur Abwehr von Schäden zwingend erforderlich ist, steht dem FVU das Betretungsrecht auch ohne vorherige Benachrichtigung zu.

4. Kosten der Wärmeversorgung

Die Kosten der Wärmeversorgung ergeben sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis, der verbrauchten Wärmemenge, den Messkosten und den Kosten für Stromverbrauch (Ziffern 4.1 - Ziffer 5). Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

4.1 Basis-Grundpreis PG₀

Für die Vorhaltung der zur Beheizung des Kundengebäudes erforderlichen Wärmeleistung (insbesondere für Wartung und Instandhaltung der Heizungsanlage, Reparaturen, Reinigung, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und dem Gebäude) sowie sonstige Kosten wie Wartungsdienste und Bereitschaftsdienste, zahlt der Kunde einen Grundpreis. Der Grundpreis ist unabhängig von einer Wärmeabnahme ab Herstellung der Lieferbereitschaft zu zahlen. Beginnt oder endet die vereinbarte Lieferung innerhalb des Abrechnungsjahres, so ist der Grundpreis zeitanteilig zu entrichten. Auch für die Dauer einer vom Kunden zu vertretenden Liefersperre bleibt der Kunde verpflichtet, die Grundkosten zu bezahlen. Der jeweils aktuelle Grundpreis wird nach der Preisänderungsklausel in Ziffer 5 auf der Grundlage des Basis-

Grundpreises für die Wärmeversorgung ermittelt. Ab dem 01.05.2023 gilt folgender Basis-Grundpreis:

Der Basis-Grundpreis für die Wärmelieferung zur Raumheizung und zur Warmwasserbereitung beträgt monatlich **pro Haus 63,79 € netto** zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, (zur Zeit 7%) also derzeit brutto

68,26 €/mon

4.2 Basis-Arbeitspreis PA₀

Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge und dem jeweils geltenden Arbeitspreis. Der Basis-Arbeitspreis PA₀ beträgt **0,240 €/kWh netto** zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, (zur Zeit 7%) also derzeit brutto

0,257 €/kWh

4.3 Basis-Messpreis MP₀

Die dem FVU entstehenden Kosten für die Bereitstellung des Wärmemengenzählers und die Durchführung der Messung, Ablesung und Wärmekostenabrechnung trägt der Kunde. Der Messpreis ist unabhängig von einer Wärmeabnahme ab Herstellung der Lieferbereitschaft zu zahlen. Auch für die Dauer einer vom Kunden zu vertretenden Liefersperre bleibt der Kunde verpflichtet, den Messpreis zu bezahlen. Das FVU mietet die Zähler und beauftragt einen Messdienst mit der Durchführung der Messung. Der Basis-Messpreis beträgt **155,40 € netto** pro Haus im Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, (zur Zeit 7%) also derzeit brutto

166,30 €/a

4.4 Stromkosten

Anfallende Kosten für Stromverbrauch in der Heizzentrale und im Fernwärmenetz werden jährlich erfasst und den Kunden anteilig in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der gesamten verbrauchten Wärmemenge in Rechnung gestellt.

5. Preisanpassung

Die unter den Ziffern 4.1 bis 4.4 genannten Preise sind veränderlich. Die Änderung ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften automatisch.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die zur Preisanpassung verwendeten Indexwerte des Statistischen Bundesamtes sind veröffentlicht in der Datenbank „GENESIS-online“ auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

5.1 Grundpreis PG

Der geänderte Grundpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$PG = PG_0 * (0,5 * I/I_0 + 0,5 * L/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

PG = Grundpreis

PG₀ = Basis-Grundpreis gemäß Ziffer 4.1

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Jahre, 2020 = 100, Güterabteilung Heizkörper für Zentralheizungen, Zentralheizkessel (GP-Nr. 25 21), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Statistischer Bericht, EVAS-Nummer 61241, laufende Nummer 320.

I₀ = Basiswert für den Index I, Stand: Jahresdurchschnitt 2022 = 127,6.

L = Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (WZ08-D), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Genesis-Online-Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>), Code-Nr. 62221-0001.

L₀ = Basiswert für den Index L, Stand: Jahresdurchschnittswert 2022 = 103,5.

Der Grundpreis ändert sich jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Maßgeblich für die Änderung sind die Jahresdurchschnittswerte der Indizes des Abrechnungsjahres. Die Berechnung des für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Grundpreises erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung.

5.2 Arbeitspreis PA

Der geänderte Arbeitspreis (netto) ergibt sich nach folgender Formel:

$$PA = PA_0 * (0,5 * B/B_0 + 0,5 * W/W_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

PA = Arbeitspreis

PA₀ = Basis-Arbeitspreis gemäß Ziffer 4.2

B = Brennstoffkosten des FVU in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum in Euro pro bezogener Brennstoffbeschaffungsmenge. Der Wert wird gebildet, indem die Summe aller vom Gasversorgungsunternehmen im Abrechnungsjahr in Rechnung gestellten Kosten für die Gasbelieferung netto ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern, Abgaben, Zertifikatskosten und sonstigen Belastungen, durch die im Abrechnungsjahr gemäß der Jahresschlussrechnung des Gasversorgungsunternehmens für die Wärmeerzeugung verbrauchte Erdgasmenge in kWh geteilt wird.

B₀ = Basiswert der Brennstoffkosten des FVU in Höhe von 16,23 ct/kWh (Gas) netto ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern, Abgaben, Zertifikatskosten und sonstigen Belastungen

W₀ = Basiswert des Wärmemarktelements; Ermittlung des Wertes siehe nächste Seite

W = Wärmemarktelement, bestehend aus den nach Marktanteilen gewichteten Indexwerten der Erzeugerpreise für Heizöl, Erdgas, Strom und erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien werden durch den Wert für Pellets, Briketts, Scheiten u.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten abgebildet.

$$W = a \times \text{HEL} + b \times \text{Gas} + c \times \text{Str} + d \times \text{Pel}$$

In W bedeuten:

a = Gewichtungsfaktor für Heizöl

b = Gewichtungsfaktor für Erdgas

c = Gewichtungsfaktor für Strom

d = Gewichtungsfaktor für Pellets, Briketts, Scheite etc.

Die Ermittlung der Gewichtungsfaktoren ist weiter unten beschrieben.

HEL = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Jahre, 2020 = 100, Güterabteilung Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher (GP-Nr. 19 20 26 007 2), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Statistischer Bericht, EVAS-Nummer 61241, laufende Nummer 182.

HEL₀ = Basiswert für HEL, Stand: März 2023 = 173,7

Gas = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Jahre, 2020 = 100, Güterabteilung Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (GP-Nr. 3522 22), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Statistischer Bericht, EVAS-Nummer 61241, laufende Nummer 633.

Gas₀ = Basiswert für Gas, Stand Jahresdurchschnitt 2022 = 188,5

Str = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Jahre, 2020 = 100, Güterabteilung Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung (GP-Nr. 35 11 14), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Statistischer Bericht, EVAS-Nummer 61241, laufende Nummer 624.

Str₀ = Basiswert für Str, Stand März 2023=144,8

Pel = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Jahre, 2020 = 100, Güterabteilung Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten (GP-Nr. 16 29 14 908), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Statistischer Bericht, EVAS-Nummer 61241, laufende Nummer 128.

Pel₀ = Basiswert für Pel, Stand März 2023 = 158,1

Die Summe der Gewichtungsfaktoren a, b, c und d muss immer 1 betragen. Das Gewicht richtet sich nach den Anteilen der Energieträger am temperaturbereinigten Energieverbrauch für Wohnen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter der laufenden Nummer 2.2 in den „Umweltökonomischen Gesamtrechnungen“, Private Haushalte und Umwelt, gemäß der am 31.12. des Jahres, in dem der Abrechnungszeitraum endet, aktuellsten Veröffentlichung.

Ermittlung von W₀ (Basiswert für das Wärmemarktelement):

Die Basiswerte für die Anteilen der Energieträger am temperaturbereinigten Energieverbrauch (siehe vorheriger Absatz) sind die im Zeitpunkt des Vertragsbeginns aktuellsten, sich auf das Jahr 2020 beziehenden Werte und lauten:

Heizöl: 2020 = 17,5 %
Gas: 2020 = 40,6 %
Strom: 2020 = 18,1 %
Erneuerbare Energien: 2020 = 15,1 %

Sonstige weitere Energieträger bleiben unberücksichtigt. Aus den prozentualen Anteilen dieser vier Hauptenergieträger sind die Gewichtungsfaktoren so abzuleiten, dass sie in der Summe = 1 sind.

Damit ergeben sich für die Ermittlung des Basiswertes W_0 folgende Basis-Gewichtungsfaktoren:

a_0 (für Mineralöl) = 0,192
 b_0 (für Erdgas) = 0,445
 c_0 (für Strom) = 0,198
 d_0 (für erneuerbare Energien) = 0,165

Auf der Grundlage der vorgenannten Basiswerte wird der Basiswert W_0 für das Wärme-markt-element wie folgt ermittelt:

$$W_0 = a_0 \times HEL_0 + b_0 \times Gas_0 + c_0 \times Stro + d_0 \times Pel_0$$

$$W_0 = 0,192 \times HEL_0 + 0,445 \times Gas_0 + 0,198 \times Stro + 0,165 \times Pel_0$$

In diese Formel werden nun die oben genannten Basiswerte HEL_0 , Gas_0 , $Stro$, und Pel_0 eingesetzt:

$$W_0 = 0,192 \times 173,7 + 0,445 \times 188,5 + 0,198 \times 144,8 + 0,165 \times 158,1$$

Es ergibt sich somit: **$W_0 = 172,0$** als Basiswert für das Wärmemarktelement

Der Arbeitspreis wird für jedes abzurechnende Jahr neu berechnet. Der für das jeweilige abzurechnende Jahr gültige Arbeitspreis kann erst nach Ende des abzurechnenden Jahres berechnet werden, weil erst dann die notwendigen Werte des Statistischen Bundesamtes und die Abrechnungen der Brennstofflieferanten vorliegen. Deshalb erfolgt die Berechnung des für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Arbeitspreises im Rahmen der Jahresabrechnung.

5.3 Jahresmesspreis MP

Der Jahresmesspreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 * L/L_0$$

In dieser Formel bedeuten:

MP = Jahresmesspreis

MP_0 = Basis-Messpreis gemäß Ziffer 4.3

L = Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (WZ08-D), entsprechend der Veröffentlichung

des Statistischen Bundesamtes in der Genesis-Online-Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>), Code-Nr. 62221-0001.

L_0 = Basiswert für den Index L, Stand: Jahresdurchschnittswert 2022 = 103,5.

Der Messpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Der maßgebliche Indexwert L ist der Jahresdurchschnittswert des Index L im Abrechnungsjahr. Die Berechnung des für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Messpreises erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung.

6. Änderung von Indizes und Verhältnissen auf dem Wärmemarkt

Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes nicht mehr veröffentlicht oder geändert, so ist das FVU berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen.

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch das FVU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden, so passt das FVU die Preisänderungsklausel so an, dass sie wiederum die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch das FVU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbildet.

7. Abrechnung

Die Kosten der Wärmeversorgung werden von dem FVU jährlich nach Kalenderjahr abgerechnet. Beginnt oder endet ein Versorgungsverhältnis im laufenden Abrechnungszeitraum, so erhält der Kunde für den Bezugszeitraum eine Abrechnung.

7.1 Abschlagszahlungen

Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung sowie der sonstigen Kosten gemäß Ziffer 5 sind als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum 3. Werktag zu entrichten. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom FVU nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV festgelegt und ist bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung oder einer Anpassung nach Ziffer 7.2 verbindlich.

7.2 Anpassung der Abschlagszahlungen

Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können das FVU oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

7.3 Verzug und Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Die Jahresabrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

Werden Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Jahresabrechnung oder Fälligkeit geleistet, tritt Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug ist derjenige, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

Die Kosten für die schriftliche Mahnung betragen pauschal 2,50 € einschließlich Umsatzsteuer.

8. Umsatzsteuer und sonstige Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten kommen die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) und sonstige Steuern und Abgaben, mit denen das Wärmentgelt unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten das FVU eingehen, gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten dieser Bedingungen eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Inkrafttreten dieser Bedingungen vom FVU in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

9. Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage im Anschluss an eine vom Kunden gewünschte oder vom Kunden zu vertretende Unterbrechung der Versorgung berechnet das FVU eine Pauschale von **250,00 €** zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, (z.Zt. 7%). Die Erstinbetriebnahme erfolgt ohne gesondertes Entgelt.

10. Rechtsübergang auf Dritte

Im Fall der Veräußerung des Versorgungsobjektes ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen. Das FVU erklärt schon jetzt seine Zustimmung zum Wechsel der Vertragspartei. Der Kunde teilt dem FVU rechtsverbindlich das Übergabedatum an den neuen Erwerber mit. (Abgrenzungstichtag). Allein die Entgegennahme von Zahlungen Dritter führt nicht zu einer Veränderung der Vertragsparteien.

Zum Abgrenzungstichtag führt das FVU eine unterjährige Abrechnung durch. Der sich aus dieser Abrechnung ergebende Saldo ist auszugleichen. Dem Erwerber des Versorgungsobjektes stellt das FVU die Kosten der Wärmelieferung nach Maßgabe dieses Vertrages ab dem Abgrenzungstichtag in Rechnung. Abweichende kaufvertragliche Regelungen zwischen dem Kunden und dem Erwerber betreffen das FVU nicht.

Langenfeld, im Mai 2023